



Erläuternder Bericht des Vorstands

gemäß §§ 124a S. 1 Nr. 3, 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB

im Lagebericht und im Konzernlagebericht der PSI Software SE für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorstand der PSI Software SE erstattet nachfolgend gemäß § 124a S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 176 Abs. 1 AktG einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB im Lagebericht und im Konzernlagebericht der PSI Software SE für das Geschäftsjahr 2024.

Der Lagebericht der PSI Software SE und der Lagebericht des PSI-Konzerns für das Geschäftsjahr 2024 enthalten Angaben nach § 289a Abs. 1 HGB beziehungsweise § 315a Abs. 1 HGB, die nachfolgend erläutert werden:

1. Das gezeichnete Kapital der PSI Software SE belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 40.185.256,96 Euro und war in 15.697.366 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von 2,56 Euro eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Unterschiedliche Aktiegattungen bestehen nicht.
2. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung aus. Gesetzliche Beschränkungen des Stimmrechts können etwa gemäß § 136 AktG oder, soweit die Gesellschaft eigene Aktien hält, gemäß § 71b AktG bestehen. Im zweiten Halbjahr 2022 hat die PSI Software SE insgesamt 29.216 Stückaktien als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter ausgegeben. Für diese Aktien bestand eine vertragliche Veräußerungssperre bis zum 25. November 2024. Weitere Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien bestehen nicht.
3. Herr Norman Rentrop, Deutschland, war im Geschäftsjahr 2024 mit 23,08 % an der PSI Software SE beteiligt, die seit 30. Dezember 2024 direkt von ihm gehalten werden und bis zu diesem Zeitpunkt über die von ihm beherrschte Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV gehalten wurden. Das Engagement bei der PSI Software SE dient laut Mitteilung gemäß § 27a Abs. 1 WpHG vom 7. September 2017 der langfristigen Erzielung von Handelsgewinnen.

Die E.ON SE, Essen, Deutschland, war im Geschäftsjahr 2024 mit 17,77 % an der PSI Software SE beteiligt. Die E.ON SE ist ein großer Verteilnetzbetreiber und ein bedeutender Kunde der PSI Software SE im Segment Grid & Energy Management. Das Engagement bei der PSI Software SE ist laut Mitteilung der E.ON SE gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 WpHG vom 22. Oktober 2019 eine unmittelbare Folge des Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung an der innogy SE und dient insofern der Umsetzung strategischer Ziele.

4. Die PSI Software SE hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben.
5. Bei der PSI Software SE besteht im Hinblick auf Arbeitnehmeraktien keine Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

6. Die Bestellung und der Widerruf von Vorstandsmitgliedern erfolgen gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung durch den Aufsichtsrat, der auch deren Zahl bestimmt. Im Übrigen gelten für die Ernennung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder die §§ 84 f. AktG.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 12 der Satzung zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, die nur ihre Fassung betreffen. Ansonsten wird die Satzung gemäß § 20 derselben durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Dies gilt, soweit nicht das Gesetz die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des gezeichneten Kapitals, das bei der Beschlussfassung vertreten ist, zwingend vorsieht.

7. Die PSI Software SE verfügt bis zum 22. Mai 2028 über ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu 8,0 Millionen Euro, das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2023 geschaffen wurde. Dieser Beschluss ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Es kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck eingesetzt werden. Die Gesellschaft hat bisher von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Bis zum 18. Mai 2026 verfügt die PSI Software SE außerdem über ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu 8,0 Millionen Euro. Dieses dient der Bedienung von Wandel- und Optionschuldverschreibungen sowie Genussscheinen. Zu deren Begebung im Gesamtnennbetrag von bis zu 100,0 Millionen Euro hat die Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 die Gesellschaft ermächtigt. Bislang hat die Gesellschaft von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Zudem verfügt die PSI Software SE über ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu 1,5 Millionen Euro. Dieses dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2024 gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juli 2024. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung oder durch die Gewährung eigener Aktien erfüllt.

Der Vorstand der PSI Software SE wurde von der Hauptversammlung am 23. Mai 2023 ermächtigt, bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Ein Erwerb eigener Aktien darf nur erfolgen, soweit die Gesellschaft eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwendet werden darf. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Der Erwerb der Aktien erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Wahl des Vorstands entweder über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

8. Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

9. Im Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control), durch den sich die Stellung des einzelnen Mitglieds des Vorstands wesentlich ändert – zum Beispiel durch Änderung der Strategie des Unternehmens oder durch Änderung des Tätigkeitsbereichs des Vorstandsmitglieds –, hat das Vorstandsmitglied das Recht, den Anstellungsvertrag zu kündigen. Ein Kontrollwechsel liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionäre 25 % bzw. 30 % der Stimmrechte an der PSI Software SE erwerben und einen beherrschenden Einfluss ausüben, die PSI Software SE durch Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne des § 291 AktG zu einem abhängigen Unternehmen oder auf ein anderes Unternehmen verschmolzen wird. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechts hat das Mitglied des Vorstands einen Abfindungsanspruch für die Restlaufzeit seines Vertrages. In die Berechnung der Jahresvergütung wird zusätzlich zur Grundvergütung und zum Zielbetrag für den Jahresbonus auch eine Jahresscheibe der langfristigen Vergütung einbezogen. Zur pauschalen Anrechnung einer Abzinsung sowie eines anderweitigen Verdiensts werden Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen um 5 % bzw. 25 % gekürzt.

Berlin, im März 2025

PSI Software SE

Der Vorstand

Robert Klaffus

Gunnar Glöckner